

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Selbsthilfe
nach § 45d SGB XI
im Jahr 2024**

**Erklärung der Selbsthilfegruppe
und Bestätigung der Selbsthilfekontaktstelle (Seite 4)**

Anschrift (Name und Treffpunkt) der Selbsthilfegruppe: _____

zuständige Selbsthilfekontaktstelle: Selbsthilfekontaktstelle des Paritätischen Osterode

I. Die Selbsthilfegruppe erfüllt folgende Voraussetzungen für eine Förderung:

- Die Selbsthilfegruppe besteht seit mehr als drei Monaten, nämlich seit (*Datum*) _____.
- Unsere Selbsthilfegruppe hat den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten in Niedersachsen.
- An den Treffen der Selbsthilfegruppe nehmen regelhaft mindestens sechs Personen teil, die entweder selbst pflegebedürftig (ab Pflegegrad 1) sind oder sich um nahestehende pflegebedürftige Menschen (ab Pflegegrad 1) kümmern, nämlich im Durchschnitt _____.
- Die Gruppentreffen finden dauerhaft, regelmäßig und verlässlich statt, nämlich _____.
- Hinsichtlich der Anforderungen an die Organisation der Selbsthilfe, die neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit sowie die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Ebenen beachtet unsere Selbsthilfegruppe die Regelungen der „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45 d SGB XI sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002“ in der Fassung vom 05.12.2016.
- Unsere Selbsthilfegruppe erhält keine Unterstützung durch Pflegeeinrichtungen auf Grundlage von § 82b SGB XI.

II. Angaben zur Feststellung der Förderhöhe

II.1 Unsere Selbsthilfegruppe erhält für *denselben* Förderzweck im laufenden Jahr zusätzliche Fördermittel einer Kommune, des Landes oder weiterer Dritter

- nein
- ja, in Höhe von _____ Euro durch: _____

II.2

Die Selbsthilfegruppe hat im laufenden Jahr zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 45 d SGB XI finanzielle Unterstützung durch

_____ in Höhe von _____ Euro für folgenden Zweck:

erhalten beantragt

_____ in Höhe von _____ Euro für folgenden Zweck:

erhalten beantragt

_____ in Höhe von _____ Euro für folgenden Zweck:

erhalten beantragt

_____ in Höhe von _____ Euro für folgenden Zweck:

erhalten beantragt

_____ in Höhe von _____ Euro für folgenden Zweck:

erhalten beantragt

III. Ziele und Arbeitsinhalte der Selbsthilfegruppe

Unsere Selbsthilfegruppe befasst sich mit folgendem Krankheitsbild _____

Unsere Selbsthilfegruppe verfolgt folgendes Ziel (hier können mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden)

- Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung der Pflegebedürftigen oder ihrer Angehörigen**
 - Erleichterung des Pflegealltags für die Pflegenden
 - Verbesserung der Pflege im häuslichen Umfeld
 - Verbesserung der Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen
 - anderes, nämlich _____
-

Wesentliche Inhalte unserer Gruppenarbeit sind (hier können mehrere Möglichkeiten angekreuzt werden)

- gegenseitige Information und Beratung
 - Austausch unter Gleichbetroffenen
 - gegenseitige Unterstützung
 - gemeinsame Aktivitäten zur Bewältigung des Pflegealltags
 - Aktivitäten zur öffentlichen Information über das Thema Pflege
 - Aktivitäten zur politischen Vertretung des Themas Pflege
 - anderes, nämlich _____
-

IV. Höhe der beantragten Zuwendung der Selbsthilfegruppe

Die Selbsthilfegruppe verfügt über einen Restbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von _____ Euro, der in das laufende Jahr übertragen wird.

Für die Selbsthilfearbeit i. S. von § 45 d SGB XI beantragt unsere Selbsthilfegruppe daher über die zuständige Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel in Höhe von insgesamt _____ Euro

Gesamtausgaben *abzüglich* der unter Ziff. II.1 ausgewiesenen Mittel, somit

- a) eine Zuwendung des Landes in Höhe von _____ Euro
(25 % der **Gesamtausgaben**)
- b) eine Zuwendung der Pflegeversicherung in Höhe von _____ Euro
(75 % der **Gesamtausgaben**).

Allgemeine Erklärungen

- Wir verpflichten uns, die Zuschüsse gemäß § 45d SGB XI zu verwenden.
- Hiermit erklären wir, dass wir stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel beantragen.

Wir sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 28. Februar 2025 eingereicht werden.

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift 1. Ansprechperson der SHG

Unterschrift 2. Ansprechperson der SHG

Adresse

Adresse

Telefonnummer

Telefonnummer

E-Mail

E-Mail

Bestätigung der Selbsthilfekontaktstelle

Die o.a. Selbsthilfekontaktstelle bestätigt die Angaben der Selbsthilfegruppe.

Darüber hinaus macht die Selbsthilfekontaktstelle zu der Selbsthilfegruppe folgende Angaben:

1. Es handelt sich um: einen Erstantrag einen Folgeantrag
2. Der Selbsthilfekontaktstelle liegt eine Erklärung zu den Zusammenkünften der Selbsthilfegruppe mit Aussagen zu Zielrichtung und wesentlichen Inhalten der Gruppenarbeit vor.
3. Unter den auf den Seiten 1 – 3 erklärten Voraussetzungen beabsichtigt die Selbsthilfegruppe, auch im Folgejahr einen Förderantrag zu stellen. Die Selbsthilfekontaktstelle beantragt daher hiermit vor dem 01.01. des Folgejahres die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn.

Unterschrift der Selbsthilfekontaktstelle, Datum, Stempel

Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Damit ist sichergestellt, dass das Land Niedersachsen in seinen Entscheidungen nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass ohne zustimmende Entscheidung des Landes begonnene Vorhaben ohne die finanzielle Hilfe des Landes nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen folgen.

Aus diesem „Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns“ folgt, dass eine Förderung nicht mehr in Betracht kommt, wenn ein Vorhaben bereits begonnen wurde.

Von diesem Verbot kann die Bewilligungsbehörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **der Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d.h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.**

Ich weise darauf hin, dass bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Landes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Zuwendungsgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ganz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projektes hergeleitet werden können!

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Vorhabenbeginns wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter, den Sie dem Anschreiben entnehmen können.

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung zur Gewährung von Zuwendungen auf Grund Ihres Antrages verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)¹ und dem Haushaltsgesetz 2022/2023 in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2022/2023, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG-Neu.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 6 Jahren nach Abschluss des Verfahrens gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Vorganges (**§ 2 Nr. 2.1 Nds. AktO**).

Da über die Förderung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI nur im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zu entscheiden ist, wurden Ihre personenbezogenen Daten an die Landesverbänden der Pflegekassen sowie den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. weitergeleitet.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter „Team3SL2@ls.Niedersachsen.de“ bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim, zu erreichen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Beschwerden richten Sie bitte an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, www.lfd.niedersachsen.de

¹ Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883)